Nr. XIX. GP.-NB 2100/J

ANFRAGE

der Abgeordneten Haigermoser und Kollegen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend aufsichtsbehördliche Maßnahmen zur Verhinderung einer zweckwidrigen
Verwendung von Kammermitteln im Bereich der Bundeswirtschaftskammer

Nach herrschender Auffassung der Lehre und ständiger Rechtsprechung Verfassungsgerichtshofes gilt das Gesetzmäßigkeitsprinzip auch im Bereich Selbstverwaltung. Das bedeutet, daß eine Befragung der Mitglieder über den Weiterbestand der Wirtschaftskammern zulässig ist, sie im nur wenn Handeslkammergesetz eine rechtliche Grundlage findet. Eine Befragung Kammermitglieder über die Pflichtmitgliedschaft findet jedoch weder in der allgemeinen Aufgabenstellung (§ 1 HKG) der Handelskammern noch in den besonderen Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich (§§ 4-7, HKG) der Kammern eine gesetzliche Deckung.

Da eine gesetzliche Grundlage für die Abhaltung einer Mitgliederbefragung über den Bestand der Wirtschaftskammern fehlt, dürfen dafür auch keine finanziellen Mittel der Handelskammer verwendet werden.

Wird von den Organen der Wirtschaftskammern dennoch einen Beschluß zur Abhaltung einer Mitgliederbefragung gefaßt, so hätte die Aufsichtsbehörde einen solchen Beschluß oder eine solche Anordnung wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben.

Vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden jedoch bisher nichts unternommen, um die mißbräuchliche Verwendung von Kammermitteln zur Vorbereitung bzw. zur Durchführung dieser Mitgliederbefragung unterbinden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

ANFRAGE

- 1.) Ist Ihnen bekannt, daß die Wirtschaftskammern beabsichtigen, eine Mitgliederbefragung über ihren Weiterbestand durchzuführen?
- 2.) Wie hoch werden die Kosten dieser Mitgliederbefragung für die Kammern voraussichtlich sein?
- 3.) Ist Ihnen der Inhalt des Rechtsgutachtens von Univ. Prof. Dr. Pernthaler über die Unzulässigkeit einer Mitgliederbefragung in der Arbeiterkammer bekannt?
- 4.) Teilen Sie die im genannten Gutachten vertretene Rechtsauffassung?Wenn ja, inwiefern?Wenn nein, warum nicht und auf welche Rechtsgutachten stützen Sie Ihre Auffassung?
- 5.) Welche Konsequenzen ergeben sich für Sie aus dem Gutachten hinsichtlich der Mitgliederbefragung über den Weiterbestand der Wirtschaftskammern und der Verwendung von Kammermitteln für diese Befragung?
- 6.) Werden Sie konkrete aufsichtsratbehördliche Maßnahmen ergreifen, um der Rechtsauffassung des genannten Gutachtens Geltung zu verschaffen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?